

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Klare Kante gegen Enteignungen, keinen Verfassungsbruch zulassen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und stellt fest, dass linkspopulistische Forderungen aus Teilen der Regierungskoalition nach einem „Gesetz zur Vergesellschaftung von Grund und Boden“ den Prinzipien unseres Grundgesetzes eindeutig widersprechen. Die massenweise und willkürliche Enteignung privater Wohnungsbestände lehnt das Abgeordnetenhaus ab. Sie wäre nicht nur verfassungswidrig, sondern auch sinn- und wirkungslos bei der Bewältigung der maßgeblich von Rot-Rot-Grün verschuldeten Mietenkrise.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin bekennt sich darüber hinaus zu den Lehren aus der Berliner Geschichte. Der Niedergang der staatlichen Wohnungswirtschaft in der DDR gibt ein bis heute mahnendes Beispiel dafür, zu welchem Ergebnis auch neo-sozialistische Bestrebungen zwangsläufig führen müssen.

Der Senat wird deshalb aufgefordert, klar und deutlich Position gegen aktuelle Forderungen nach der Verstaatlichung eines ganzen Wirtschaftszweigs zu beziehen und als Aufruf zum Verfassungsbruch abzulehnen.

Gleichzeitig sind die Anstrengungen zur Schaffung neuen und bezahlbaren Wohnraums entschieden zu verstärken. Die begrenzten öffentlichen Mittel sind vorrangig für dieses Ziel einzusetzen.

Die Erhöhung des Bestandes landeseigener Wohnungen soll primär durch Neubau und lediglich sekundär durch den Erwerb von Bestandsimmobilien erfolgen, um einen möglichst nachhaltigen und positiven Effekt auf die Mietenentwicklung in Berlin zu erzielen.

Der Senat wird weiterhin aufgefordert, ein neues Modell der Subjektförderung vorzulegen, um von steigenden Mieten besonders betroffene Haushalte unmittelbar zu entlasten.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2019 zu berichten.

Begründung:

Der Schutz des Eigentums genießt in Deutschland Verfassungsrang. Artikel 14 des deutschen Grundgesetzes schützt das Eigentum als Grundrecht. Der Gesetzgeber und alle staatliche Gewalt in Deutschland sind verpflichtet, Eigentum zu ermöglichen und zu schützen. Schutz erfährt das Eigentum hierzulande zudem über Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Eigentum ist ein Freiheitsrecht. Sein hoher Stellenwert in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist nicht zuletzt dadurch bedingt, dass zwei diktatorische Regime auf deutschem Boden das Eigentumsrecht nach Belieben ausgehöhlt und zu ideologisch motivierten Staatszwecken missbraucht haben. Diese Geschichte verpflichtet alle demokratischen Institutionen in Deutschland dazu, das Eigentum zu achten. Sein Entzug ist an äußerst hohe verfassungsrechtliche Hürden und das übergeordnete Wohl der Allgemeinheit geknüpft.

Es steht vollkommen außer Frage, dass das von Teilen der Regierungskoalition geforderte „Gesetz zur Vergesellschaftung von Grund und Boden“ diese Voraussetzungen nicht erfüllen würde. Verfassungsrechtlich kann eine Enteignung nur ultima ratio sein. Zweifellos lässt sich das Ziel einer Dämpfung der Mietpreisentwicklung im Sinne der Allgemeinheit durch bessere und nachhaltigere Maßnahmen als Enteignungen mit der zwangsläufigen Folge milliardenschwerer Entschädigungsleistungen erreichen. Hierzu sind insbesondere die Anstrengungen beim Wohnungsneubau zu verstärken und von steigenden Mieten besonders betroffene Haushalte durch ein neues Modell der Subjektförderung zu entlasten.

Berlin, 15. Januar 2019

Dregger Evers Gräff
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU